



GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift-Innermanzing vom 7. März 2017 über die **Änderung und Neufassung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats.**

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 idGF wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters /der Vizebürgermeisterin beträgt 40 % des Bezuges des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstands mit Ausnahme des Vizebürgermeisters/ der Vizebürgermeisterin gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderats gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5 % des Bezuges des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin.

§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 17. April 2001 außer Kraft.

Innermanzing, 7. März 2017

angeschlagen: 8. März 2017
abgenommen: 24.03.2017



Der Bürgermeister:


Ernst HOCHGERNER

www.neustift-innermanzing.at

Sprechstunden des Bürgermeisters: Dienstag von 17 – 19 Uhr

gemeinde@neustift-innermanzing.at | DVR: 425575 | UID: ATU-16251703

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr | Telefon: +43/2774/2298 | Fax: +43/2774/2298 5

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald | IBAN: AT86 3266 7000 0200 0966 | BIC: RLNWATWWPRB